

Vorblatt

Problem:

Im Schuljahr 2012/2013 kollidiert der gesetzlich festgelegte Semesterferientermin (11. bis 16. Februar 2013) für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg mit der Faschingswoche. Auf Grund dieser Kollision wird im Bundesland Vorarlberg mit einer Überlastung der Infrastruktur (Überfüllung der Verkehrswege, Parkplätze, Schipisten, usw.) gerechnet.

Ziel/Inhalt /Problemlösung:

Durch gegenständliches Verordnungsvorhaben sollen die Semesterferien 2013 im Bundesland Vorarlberg aus fremdenverkehrspolitischen Erwägungen um eine Woche, auf den Zeitraum 4. bis 9. Februar 2013, vorverlegt werden.

Alternativen:

Nach Vorliegen gleichlautender Anträge auf Vorverlegung der Semesterferien 2013 seitens des Landes Vorarlberg und des Landesschulrates für Vorarlberg (sofern weder verkehrspolitische Gründe noch überregionale Interessen entgegenstehen) keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die geplante Vorverlegung der Semesterferien 2013 werden die Interessen der Fremdenverkehrswirtschaft berücksichtigt, da die gleichmäßigere Auslastung von Tourismuseinrichtungen im Bundesland Vorarlberg erreicht wird und somit die Überlastung der Infrastruktur verhindert werden soll. Gleichzeitig soll auf den Hauptverkehrsrouten das Verkehrsaufkommen durch die Gästeströme entzerrt werden. Dies entfaltet somit positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Hinsichtlich der Verwaltungskosten sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Das Verordnungsvorhaben ist geschlechtsunabhängig.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 29/2008, wurde durch eine Novelle im Jahr 1998 dahingehend novelliert, dass aus fremdenverkehrspolitischen Erwägungen abweichend von § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b des Schulzeitgesetzes 1985 die Semesterferien für öffentliche mittlere und höhere Schulen und private mittlere und höhere Schulen mit Öffentlichkeitsrecht länderspezifisch im Verordnungsweg um eine Woche verlegt werden können, sofern weder verkehrspolitische Gründe noch überregionale Interessen dieser Verlegung entgegenstehen. Auf Grund der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen gelten für die allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen üblicherweise die gleichen Ferientermine.

Voraussetzung für eine Verlegung der Semesterferien sind gleichlautende Anträge des jeweiligen Landes und des Landesschulrates.

Auf Grund einer Initiative der Wirtschaftskammer Vorarlberg – Tourismus, Freizeit – fanden im Vorfeld der Novelle des Schulzeitgesetzes 1985 im Jahr 1998 umfangreiche Gespräche mit Vertretern des Landes Vorarlberg, des Landesschulrates für Vorarlberg, Eltern- und Lehrervertretern sowie des Vorarlberger Tourismus statt. Dabei wurde vereinbart, dass im Falle einer Kollision von Semesterferien und der Faschingswoche gleichlautende Anträge des Landes Vorarlberg und des Landesschulrates für Vorarlberg gestellt werden, um die gesetzlich festgelegten Semesterferien zu verlegen.

Im Schuljahr 2012/13 sind die Semesterferien für das Bundesland Vorarlberg vom 11. bis 16. Februar 2013 festgesetzt und kollidieren somit mit der Faschingswoche. In beiden Wochen ist jeweils mit einer sehr starken touristischen Nachfrage zu rechnen, dies hätte zur Folge, dass die Nachfrage die vorhandene Kapazität erschöpft. Eine zeitliche Verschiebung der Nachfrage von Gästen ist nicht möglich, da die gleichzeitig gelagerten Ferientermine der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg und Tirol sowie deutsche Urlauberströme auf Grund der Faschingswoche zu einer tourismusspezifischen ungünstigen Konzentration von Urlauberströme führen wird.

Durch die Vorverlegung der Semesterferien 2013 im Bundesland Vorarlberg werden nicht nur die Interessen der Fremdenverkehrswirtschaft berücksichtigt, sondern auch auf den Hauptverkehrsrouten das Verkehrsaufkommen zu bzw. aus den Urlaubsorten entzerrt. Durch eine gleichmäßigere Auslastung der touristischen Einrichtungen bleibt gleichzeitig die hohe Dienstleistungsqualität im Tourismus gewahrt und die Zufriedenheit der in- und ausländischen Urlaubsgäste gewährleistet.

Verkehrspolitische Gründe und überregionale Interessen, die gegen eine Verlegung sprechen könnten, sind nicht bekannt.